

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

- 4. Kammer -



Aktenzeichen: 4 A 54/99 MD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in der Verwaltungsrechtssache

- 1. der Frau **E**
- 2. des Herrn **E**

Kläger,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Bugár und Buchwitz,
Magdeburger Straße 19, 39288 Burg -

g e g e n

die frühere **ÖbVermlng.** **E**

Beklagte,

beigeladen:

Wohnungsbaugesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer,

w e g e n

Grenzfeststellung und Abmarkung.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Januar 2001 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Seifert als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 8.000,00 DM festgesetzt.

T a t b e s t a n d :

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit einer durch die Beklagte durchgeführten Grenzfeststellung und Abmarkung.

Am 17.04.1997 beantragte die Beigeladene bei der Beklagten die Grenzfeststellung für das Flurstück 264/21 der Flur 8 der Gemarkung G und die Heraustrennung des Anteils Salzstraße 71 an den ungetrennten Hofräumen der Flur 8 der Gemarkung G. Am 05.12.1997 fand der Grenztermin statt.

Gegen die Grenzfeststellung und Abmarkung der Beklagten vom 05.12.1997 legten die Kläger fristgemäß Widerspruch ein, den das Katasteramt Staßfurt mit Widerspruchsbescheid vom 29.12.1998 - zugestellt am 06.01.1999 - zurückwies.

Am 05.02.1999 haben die Kläger Klage erhoben. Zur Begründung der Klage führen die Kläger aus:

Die Beklagte habe den nördlichen Grenzverlauf anhand der Feldvermessung vom 30.04.1891 falsch interpretiert. Das Flurstück werde durch die rot gestrichelte Linie begrenzt, welche den nördlichen Grenzverlauf darstelle. Durch die falsche Interpretation werde ein Teil der ungetrennten Hofräume zu Unrecht dem Nachbargrundstück Salzstraße 71 zugeordnet.

Die Kläger beantragen,

die Grenzfeststellung der Beklagten vom 05.12.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Katasteramtes Staßfurt vom 29.12.1998 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und verteidigt die Bescheide. Ergänzend führt sie aus: Bei der rot gestrichelten Linie im Fortführungsriß vom 30.04.1891 handele es sich nicht um die Kennzeichnung einer Flurstücksgrenze, sondern um die Darstellung einer Messungslinie. Messungslinien würden in der Vermessung üblicherweise gestrichelt dargestellt.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag und äußert sich nicht zur Klage.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorganges der Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

1. Die zulässige Klage, über die gemäß § 6 Abs. 1 VwGO durch die Einzelrichterin entschieden werden konnte, ist unbegründet.

Die Grenzfeststellung und Abmarkung der Beklagten vom 05.12.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Katasteramtes Staßfurt vom 29.12.1998 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die von der Beklagten durchgeführte Grenzfeststellung und Abmarkung ist § 16 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VermKatG LSA) vom 22.05.1992 (GVBl. LSA S. 362)

i. V. m. den §§ 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG LSA) vom 24.06.1992 (GVBl. LSA S. 569). Nach diesen Vorschriften haben die Vermessungs- und Katasterbehörden den örtlichen Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen auf Antrag festzustellen (Grenzfeststellung) und die festgestellten Flurstücksgrenzen in ihren Berechnungspunkten zu kennzeichnen (Abmarkung). Dazu übertragen die Behörden die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen in die Örtlichkeit, wobei übertragener und örtlicher Grenzverlauf (vorhandene Grenzmarken, Grenzeinrichtungen) zu vergleichen sind.

Dies ist vorliegend durch die Beklagte ohne Rechtsfehler erfolgt. Aus den dem erkennenden Gericht vorgelegten Vermessungsunterlagen ergibt sich, dass der nördliche Grenzverlauf des Flurstücks der Kläger zweifelsfrei ermittelt werden konnte. Wesentlicher Nachweis über die Grenze zwischen den benachbarten Grundstücken der Kläger und der Beigeladenen ist das Feldbuch vom 30.04.1891. Die vorhandenen Maße konnten zweifelsfrei in die Örtlichkeit übertragen werden.

Die Beklagte beschrieb in der mündlichen Verhandlung anhand des Feldbuches vom 30.04.1891 (vgl. Beiakte A) die Entstehung der Flurstücke 236/21, 237/21, 238/21 und 239/21. Sie legte im Einzelnen dar, dass die Flurstücke in der Vermessungshandlung vom 30.04.1891 gebildet worden seien. Insoweit sei auch der Punkt 4.1.2 der Vermessungshandlung richtig. Dort heißt es: „Die Außengrenzen der zu vermessenden Grundstücke sind noch nicht vermessen“. Die Außengrenzen seien mit der Vermessung gebildet und zeichnerisch dargestellt worden. Daher habe auch eine Sonderkarte (vgl. Beiakte A) angefertigt werden müssen. Diese habe auch zum Einpassen in die Flurkarte gedient. Auf Nachfrage des Gerichts erklärte die Beklagte, dass die Kartierung, die sie angefertigt habe, identisch sei mit der damals angefertigten Sonderkarte. Daraus ergebe sich eine Übereinstimmung mit dem Gebäudebestand und den Grenzen aus dem Jahre 1891. Die rot gestrichelte Linie, aus der die Kläger einen anderen Verlauf der nördlichen Grenze ableiten wollen, stelle eine Vermessungslinie und keine Grenze dar. Dieser Auffassung schließt sich das Gericht an. Da keine weitere Vermessung stattgefunden hat und die Grenzen aus dem Jahre 1891 mit der Örtlichkeit übereinstimmen, konnte die Grenze zweifelsfrei er-

ermittelt werden. Das Gericht ist nach alledem von der Richtigkeit der von der Beklagten vorgenommenen Vermessung überzeugt.

Soweit die Kläger als Beweis für einen anderen Grenzverlauf ihren Grundstückskaufvertrag vom 20.04.1893 vorlegen, können sie damit nicht gehört werden. Denn für die Ermittlung und Feststellung der Flurstücksgrenzen ist allein das Liegenschaftskataster maßgeblich ist. Die zivilrechtlichen Grenzen können durchaus anders verlaufen.

Darüber hinaus sieht das Gericht gemäß § 117 Abs. 5 VwGO von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab und folgt der Begründung des Widerspruchsbescheides des Katasteramtes Staßfurt vom 29.12.1998.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen waren nicht für erstattungsfähig zu erklären, da sie sich mangels Antragstellung keinem Kostenrisiko nach § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule gestellt werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, ange-

fochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes (100,00 DM, dert Deutsche Mark) übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt und das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt eingeht.

Seifert